Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1932	Nr. 40

Inhalt:

(Nr. 13768.) Verordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Einsicht in das Grundbuch, das Handelsregister und sonstige öffentliche Register. Vom 19. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für die Einsicht eines Grundbuchblatts und der zugehörigen Grundakten wird eine vor der Einsichtnahme zu entrichtende Gebühr von 0,50 *RM* erhoben. Dabei gelten mehrere Grundbuchblätter oder Grundakten über Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, als ein Grundbuchblatt im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Einsicht gleichzeitig erfolgt.

(2) Für die Einsicht des Handelsregisters, des Güterrechtsregisters, des Vereinsregisters, des Schiffsregisters, der Landgüter- oder Höferolle und der zugehörigen Akten wird für jeden Fall, auf den sich die Einsicht bezieht, eine Gebühr von 0,50 *RM* erhoben, die vor der Einsichtnahme zu entrichten ist.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebühren werden für die Einsicht durch öffentliche Behörden nicht erhoben. Erfolgt jedoch die Einsichtnahme durch ein Gericht aus Anlaß einer gerichtlichen Beurkundung, so wird die Gebühr zugleich mit den Kosten für die Beurkundung von der zahlungspflichtigen Partei erhoben.

§ 2.

Die Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes über die Befreiung von den Gerichtsgebühren finden auf die Gebühren für die Einsicht entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Gebühr für die Einsicht kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen erlassen werden.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August 1932 in Kraft. Die näheren Anordnungen zu ihrer Ausführung erläßt der Justizminister.

Berlin, den 19. Juli 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Schmidt. Klepper.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. August 1932.

(Nr. 13769.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 16. Juli 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) werden mit Zustimmung der beteiligten Fachminister die nachfolgenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung sind, als veraltet aufgehoben:

1. Bekanntmachung der Provinzialregierung zu Aurich, das Ruinieren, Stehlen und Absägen der Stechbaaken am Fahrwasser und hinter Nesserland betreffend, vom 12. April 1818 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 143);
2. Bekanntmachung der Provinzialregierung zu Hannover, die Absteckung eines Leinpfades behuf des Schiffs-Linienzuges mit Pferden an der Weser, Aller und Leine betreffend, vom 27. Februar 1819 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 24);
3. Bekanntmachung der Provinzialregierung zu Stade, die Absteckung eines Leinpfades behuf des Schiffs-Linienzuges mit Pferden an der Weser, Aller und Leine betreffend, vom 27. Februar 1819 (erwähnt in der Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 25);
4. Bekanntmachung der Provinzialregierung zu Aurich, wodurch die Wattfahrer und Schiffer gewarnt werden, die Baaken von den Ufern der Ballgen nicht wegzunehmen und den geladenen Ballast nicht vor und in dem Fahrwasser auszuwerfen, vom 6. August 1819 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 139);
5. Bekanntmachung der Provinzialregierung zu Stade, betreffend das Legen von Brücken oder Bohlen über die, zugleich zur Schiffahrt dienenden, Ableitungsströme oder Wettern des Hadelnschen Sietlandes, vom 17. August 1820 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 104);
6. Bekanntmachung der Regierung zu Osnabrück, die zur Schiffbarmachung der Ems an den Ufern derselben im Kreise Meppen stattfindenden Strombauten und deren Sicherung gegen äußere Beschädigung betreffend, vom 7. September 1820 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 116);
7. Bekanntmachung der Provinzialregierung zu Osnabrück, die zur Schiffbarmachung der Ems von der Hannoversch-Preußischen Grenze bis Meppen an den Ufern dieses Flusses und an den Ufern des von Meppen aufwärts angelegten Kanals stattfindenden Strombauten und deren Sicherstellung gegen äußere Beschädigungen betreffend, vom 29. Mai 1821 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 57);
8. Bekanntmachung des Kabinettsministeriums, betreffend die Bestrafung der Schiffer, welche die in dem Fahrwasser der Elbe zur Bezeichnung der Schiffahrtshindernisse ausgelegten Bojen beschädigen oder abtreiben, vom 14. Januar 1822 (Hann. Gesetzsamml. Abt. I S. 6);
9. Bekanntmachung der Landdrostei zu Osnabrück, die Erweiterung und Schärfung der Strafansätze für Beschädigungen der Anlagen am Emskanal betreffend, vom 30. Juni 1823 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 151);
10. Verordnung wider die Entwendung des Busches an den Ufern und auf den Werdern der Weser und Aller in der Grafschaft Hoya vom 17. Dezember 1824 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 304);
11. Bekanntmachung der Landdrostei zu Osnabrück, die fernere Erweiterung der Strafansätze für Beschädigungen der Anlagen an dem Emskanale betreffend, vom 4. März 1836 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 33);
12. Bekanntmachung der Landdrostei zu Aurich, wodurch das Verbot des Auswerfens von Ballast aus den Schiffen auf der Ems und in den Fahrwassern unter Bestimmung einer Geldbuße erneuert wird, vom 2. Juni 1837 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 85);
13. Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die von den Flüssen und Bächen herbeigeführten Sandmassen, vom 28. Juli 1841 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 68);
14. Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade, enthaltend das Verbot des Ankerns der Schiffe im Fahrwasser der Oste, vom 26. November 1841 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 142);

15. Bekanntmachung der Landdrostei zu Lüneburg, das Auswerfen von Steinkohlenschlacken von Schiffen in die Elbe betreffend, vom 15. April 1842 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 65);
16. Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade, betreffend die Verhinderung des gemeinschädlichen Sandgrabens sowohl vom diesseitigen hohen Weserufer, wie von diesseitigen Weserinseln, vom 6. September 1842 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 111);
17. Gesetz, den Schutz der Futterkräuter gegen Beweidung in den Provinzen Hildesheim, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, der Grafschaft Hohnstein und in der Feldmark der Stadt Goslar betreffend, vom 15. Juli 1848 (Hann. Gesetzsamml. Abt. I S. 203);
18. Schiffahrtsordnung für den Schiffahrtsbetrieb auf der Este zwischen Buxtehude und Cranz vom 11. April 1854 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 10);
19. Bekanntmachung der Landdrostei zu Osnabrück, die Benutzung des Emskanalhafens und Löschplatzes zu Lingen betreffend, vom 3. Oktober 1861 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 49);
20. Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade, betreffend den Erlaß einer Schiffahrtsordnung für den Schiffahrtsbetrieb auf der unteren Lühe von der Krümmung neben der Grünendeicher Kirche bis zum Ausfluß in die Elbe, vom 23. Mai 1863 (Hann. Gesetzsamml. Abt. III S. 17).

Berlin, den 16. Juli 1932.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 15 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 6. Juli 1932 ist auf S. 168 ein Erlaß vom 17. Juni 1932, betr. Abänderung der Ziffern 256 und 257 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung, veröffentlicht, der mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Juli 1932.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juni 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Elbing für den Neubau einer Straße von Groß Röbern über Groß Steinort nach Reimannsfelde in der Gemarkung Groß Steinort
durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Westpreußen Nr. 28 S. 83, ausgegeben am 9. Juli 1932;

2. Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Juni 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. hinsichtlich eines zur Versorgung der Stadtgemeinde mit Trinkwasser erforderlichen Grundstücks in der Gemarkung Ammendorf-Beesen-Planena

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 28 S. 140, ausgegeben am 9. Juli 1932;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lebus für den Bau der Chaussee Müllrose—Tschernsdorf in der Gemarkung Müllrose

   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 28 S. 275, ausgegeben am 9. Juli 1932;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Ostpreußen für den Neubau der sogenannten Schillingsbrücke über den Fischaufluß im Zuge der Provinzialchaussee Marienburg—Elbing und für die Verlegung des Chausseekörpers beiderseits der Brücke in westlicher Richtung in der Gemarkung Wansau

   durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Westpreußen Nr. 28 S. 83, ausgegeben am 9. Juli 1932;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau von Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in den Kreisen Meseritz und Schwerin a. W. — ausgenommen Leitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Kraftwerke und solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 29 S. 228, ausgegeben am 16. Juli 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern und Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.